

**Ortsrecht der  
Gemeinde Petersaurach**



**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung  
Kinderhort Petersaurach der Gemeinde Petersaurach**

**(Kindertageseinrichtung-Kinderhort –  
Gebührensatzung)**

**(GS-KiHortS)**

**vom 10. August 2006**

## Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften .....	3
§ 1 Gebührenpflicht.....	3
§ 2 Gebührenschuldner .....	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr .....	3
ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren .....	4
§ 4 Gebührenmaßstab .....	4
§ 5 Gebührensatz .....	4
§ 6 Ermäßigungen .....	5
§ 7 Inkrafttreten .....	5
Bekanntmachungsvermerk: .....	5

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung  
Kinderhort Petersaurach der Gemeinde Petersaurach  
(Kindertageseinrichtungs-Kinderhort – Gebührensatzung)  
(GS-KiHortS)  
vom 10. August 2006**

Auf Grund von Art.2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl S. 553) erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Petersaurach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Kinderhort Petersaurach (§ 1 Absatz 1 der Kindertageseinrichtungssatzung Kinderhort Petersaurach) Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. <sup>2</sup>Sie sind für zwölf Monate zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden im Voraus jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten folgenden Monat fällig.
- (3) Die Gebührensschuldner sollten der Gemeinde Petersaurach eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Überweisen die Gebührensschuldner die Gebühren oder zahlen sie diese bar in der Gemeindekasse ein, so ist ein Verwaltungszuschlag fällig. <sup>2</sup>Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten

- (5) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Auch bei Krankheit sind die Gebühren zu entrichten.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 2 richtet sich nach der Dauer der für die Betreuungseinrichtung gebuchten Stunden.

### § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden Gebühren nach Absatz 2 erhoben.  
(2) Für die Kindertageseinrichtung Kinderhort Petersaurach werden folgende Gebühren erhoben:

Dauer (tägliche Betreuungszeit)	Mit Ferien- betreuung	ohne Ferien- betreuung
Über 1 bis 2 Stunden	35,50 €	27,50 €
Über 2 bis 3 Stunden	45,50 €	37,50 €
Über 3 bis 4 Stunden	55,50 €	47,50 €
Über 4 bis 5 Stunden	65,50 €	57,50 €
Über 5 bis 6 Stunden	75,50 €	67,50 €
Über 6 bis 7 Stunden	85,50 €	77,50 €
Über 7 bis 8 Stunden	95,50 €	87,50 €

- (3) <sup>1</sup>Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird der Elternbeitrag nach Absatz 2 für das zweite Kind um 10,00 € ermäßigt, er entfällt für das dritte und jedes weitere Kind. <sup>2</sup>Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Alter der Kinder. <sup>3</sup>Bei der Beurteilung der Frage, welches Kind das 2., 3. und weitere Kind ist, zählen alle Schulkinder untereinander als Geschwisterkind, egal in welcher Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Petersaurach sie betreut werden und alle Kindergartenkinder untereinander als Geschwisterkinder. <sup>4</sup>Kindergartenkinder und Schulkinder zählen nicht als Geschwisterkinder.
- (4) <sup>1</sup>Soll für Schulkinder über den Rahmen der gebuchten Betreuungszeit von 3 – 4 Stunden zusätzlich bis zu dreimal in der Woche weitere Betreuungszeit an bereits gebuchten Wochentagen im Umfang von 3 - 4 Stunden pro Tag in Anspruch genommen werden, so erhöht sich die Gebühr nach Absatz 2 für das erste Kind um 8,00 € pro Tag und Monat, für das zweite Kind um 6,00 € pro Tag und Monat; sie entfällt für das dritte und weitere Kinder.
- (5) <sup>1</sup>Falls die Ferienbetreuung nicht gebucht wurde und trotzdem eine tageweise Betreuung stattfinden soll, ist für jeden Tag der Betreuung ein Betrag in Höhe von 6,00 € fällig. <sup>2</sup>Es besteht jedoch auch die Möglichkeit rückwirkend zum Beginn des Betreuungsjahres den vollen Monatsbeitrag nachzuentrichten.
- (6) Neben dem Elternbeitrag ist noch pro Kind und angefangenem Monat ein Beitrag für Spielgeld zu entrichten

Spielgeld

2,50 €

(7) Der Verwaltungszuschlag für Einzelüberweisungen oder Bareinzahlungen beträgt 1,50 €.

## **§ 6 Ermäßigungen**

- (1) In Härtefällen kann die Übernahme der Gebühr beim Kreisjugend/Sozialamt beantragt werden. Dies hat rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsjahres durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen.
- (2) Bei Ablehnung durch das Kreisjugendamt/Sozialamt kann aus sozialen Gründen ein Antrag an die Gemeinde Petersaurach gestellt werden. Dieser ist schriftlich zu stellen, ihm ist eine Vermögensbescheinigung (Aufstellung über das Einkommen mit Einkommensnachweis und des Vermögens) beizufügen sowie der Ablehnungsbescheid.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Härtefall im Laufe des Betreuungsjahres eintritt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes vom 12.12.2001 außer Kraft.

Petersaurach, den

Hans Hausmann  
2. Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersaurach, Nr.08 vom 18.08.2006 bekanntgemacht.

Petersaurach, 21.08.2006

Hans Hausmann  
2. Bürgermeister